

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/293b6a07-f2e4-36b5-83c5-5caaac71d634>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GaStellV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bayern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2132-1-4-B

## § 22 GaStellV - Ordnungswidrigkeiten

Nach [Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO](#) kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 17 Abs. 1](#) die Zu- oder Abfahrten oder die Rettungswege nicht verkehrssicher oder frei hält,
2. entgegen [§ 11 Abs. 2](#) Mittel- und Großgaragen nicht ständig beleuchtet,
3. entgegen [§ 17 Abs. 3 Satz 1](#) Lüftungsöffnungen oder -schächte verschließt oder zustellt,
4. entgegen [§ 17 Abs. 3 Satz 3](#), CO-Warnanlagen nicht ständig eingeschaltet lässt,
5. entgegen [§ 17 Abs. 3 Satz 4](#) maschinelle Lüftungsanlagen so betreibt, dass der genannte Wert des CO-Gehaltes der Luft überschritten wird,

*Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 24 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)*

